Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2940

05. 06. 79

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG)
— Drucksachen 8/2108, 8/2792 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **§ 2**

   Absatz 3 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Gründung von Einrichtungen des Privatrechts und die Beteiligung an solchen Einrichtungen, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen sollen, steht der Errichtung von selbständigen Bundesoberbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder – je nach Ausgestaltung der Einrichtung – von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden gleich. Sie muß daher allen Anforderungen des Artikels 87 Abs. 3 GG entsprechen. Dies bedeutet, daß die Einrichtungen, die der Bund errichteten oder an denen er sich beteiligen will, durch Gesetz konkret bezeichnet werden müssen.

   Dies gilt nicht nur in dem Fall, in dem über Artikel 87 Abs. 3 GG eine Verwaltungskompetenz des Bundes erst begründet werden soll, sondern auch dann, wenn Verwaltungsaufgaben, die der Bund über Artikel 87 Abs. 3 GG bereits an sich gezogen hat, auf private Einrichtungen übertragen werden sollen.

2. **§ 6**

   a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern:

   1. fünf Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
   2. drei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
   3. drei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
   4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

5. einem Mitglied, das gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. zu benennen ist,
6. drei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Film- und AV-Produzenten e.V.,
9. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e.V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,
11. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
12. zwei Mitgliedern, die als Filmschaffende tätig sind, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
13. je einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und von der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
14. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
15. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen".

b) In Absatz 7 Satz 1 ist das Wort „dreizehn" durch das Wort „fünfzehn" zu ersetzen.

c) In Absatz 8 ist das Wort „sieben" durch das Wort „zehn" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates hat in der Vergangenheit in keiner Weise unter der – von der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs unterstellten – zu hohen Zahl von 33 Mitgliedern gelitten.

Im Gegenteil ist festzustellen, daß die bisherige Zusammensetzung des Verwaltungsrates sich bewährt hat und daß die nunmehr in verstärktem Umfang vorgesehene gemeinsame Benennung einzelner Mitglieder durch verschiedene Interessenträger zu Schwierigkeiten führen wird.

Im übrigen besteht das Präsidium, das vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt wird, weiterhin aus neun Mitgliedern. Bei der vorgesehenen Reduzierung des Verwaltungsrates würde das bedeuten, daß nahezu die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder dem Präsidium angehört. Diese Unausgewogenheit, die besonders bei den Beschlüssen des Verwaltungsrates über die Entlastung des Präsidiums deutlich wird, an denen die Präsidiumsmitglieder nicht mitwirken dürfen, würde vermieden, wenn es auch beim Verwaltungsrat bei der bisherigen Mitgliederzahl bliebe.

Im übrigen Folgeänderungen.

3. **§ 8 Abs. 7**

In Absatz 7 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie faßt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit ihrer Mitglieder."

Begründung

Die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit ist mit dem Charakter des Gesetzes als Wirtschaftsförderungsgesetz unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht vereinbar, weil dabei die Vertreter der Filmtheater in der Vergabekommission, die aufgrund ihrer Sachkenntnis in erster Linie über die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Filmvorhabens zu entscheiden in der Lage sind, durch die übrigen Mitglieder der Vergabekommission, die in erster Linie unter kulturellen Gesichtspunkten entscheiden, überstimmt werden können.

Im übrigen entspricht der Gesetzesbeschluß insoweit nicht der übrigen Filmförderungspraxis. Auch im Rahmen der kulturellen Filmförderung des Bundes entscheiden die Kommissionen ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit (§ 25 der Richtlinien über die Vergabe von Preisen, Prämien und Stipendien zur Förderung des deutschen Films [Filmförderungsrichtlinien BMI] vom 21. Dezember 1976 [GBMl. 1977 S. 29]).

4. **§ 8 Abs. 8**

Absatz 8 ist zu streichen.*)

Begründung

Die Regelung des Gesetzes enthält keine Abgrenzungsnormen zur regulären Vergabekommission. Weder wird festgelegt, über welchen

*) Bei einer Aufnahme dieses Anrufungsgrundes in den Vermittlungsvorschlag sind als Folge in § 65 Abs. 3 die Worte „sowie Entscheidungen der Unterkommission nach § 8 Abs. 8 Satz 2" zu streichen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. Juni 1979

Teil des zur Verfügung stehenden Etats die Unterkommission disponieren oder ihn der regulären Kommission entziehen dürften, noch wird deutlich, ob die Antragstellung bei einer Unterkommission eine solche bei der regulären Vergabekommission ausschließt. Es ist unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar, daß in ein und derselben Sache – mit den gesetzlichen Möglichkeiten des Antragstellers ein sogenanntes „Aliud" einzureichen – eine unterschiedliche Spruchpraxis innerhalb der Anstalt herbeigeführt wird. Ferner ist bei einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Entscheidungsgremium die verwaltungsgerichtlich stets vorausgesetzte Pluralität in der Zusammensetzung nicht gewahrt. Durch diese Vorschrift würde der in der Vergangenheit zu Unrecht erhobene Vorwurf, innerhalb der Anstalt bestünden „Selbstbedienungsläden", nunmehr gerechtfertigt. Damit wäre im übrigen auch keine Verwaltungsvereinfachung verbunden, weil die Vergabekommission bei vorliegenden Anträgen über 200 000 Deutsche Mark ohnehin tätig werden muß, Anträge unter 200 000 Deutsche Mark dann aber an die Unterkommission abgeben müßte. Die Höhe der beantragten Förderungshilfe sagt im übrigen nichts über das Volumen und den Schwierigkeitsgrad der Beurteilung eines Projektes aus.

5. **§§ 11 und 12**

§§ 11 und 12 sind wie folgt zu fassen:

„§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen."

Begründung

Nach über zehnjähriger, ausweislich der alljährlich vorgelegten Prüfungsberichte der Treuarbeit AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, korrekten Praxis in der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt sollte eine Umstellung auf die nur für größere Verwaltungseinheiten praktikable Bundeshaushaltsordnung nicht vorgenommen werden, weil dies zu einer Aufblähung der Verwaltung der Anstalt führen müßte. Im übrigen wäre der Verwaltungsrat der Anstalt als zuständiges Organ im Hinblick auf seine Zusammensetzung bei der Anwendung der hier nicht speziell auf die Belange der Anstalt zugeschnittenen haushaltsrechtlichen Vorschriften überfordert.

6. **§ 14 Nr. 3**

In Nummer 3 sind die Worte „sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben" zu streichen.

Begründung

Die geringen Mittel, die für eine Autorenförderung zur Verfügung stehen werden, sollten nicht durch die Möglichkeit der Finanzierung von Herstellungskostenteilen wie Motivsuche und ähnliches, die überdies nicht von Autoren, sondern von Herstellern zu beantragen wären, verbraucht werden.

7. **§ 22 Abs. 2**

In Absatz 2 Satz 1 ist die Zahl „130 000" durch die Zahl „150 000" zu ersetzen.

Begründung

Bei der nunmehrigen Abstellung auf Besucherzahlen (statt bisher Bruttoverleiheinnahmen) geht der Gesetzesbeschluß vom Umrechnungsverhältnis 2 : 1 aus. Im Hinblick auf die seit 1968 eingetretenen Eintrittspreiserhöhungen erscheint es nicht vertretbar, die an sich schon sehr niedrig bemessenen Eingangsschwellen für die Filmförderung unter offensichtlich nur kulturpolitischen Gesichtspunkten noch weiter zu senken.

130 000 Besucher bedeuten ca. 260 000 Deutsche Mark Verleiheinnahmen. Von diesen Verleiheinnahmen gehen ca. 130 000 Deutsche Mark für die sogenannte Vorkostenfinanzierung (Kopien, Werbung) ab. Von den verbleibenden 130 000 Deutsche Mark geht wiederum ein Betrag von ca. 78 000 Deutsche Mark Verleihspesen (30 v. H. von ursprünglich 260 000 Deutsche Mark) ab. Es verbleibt somit ein Produzentenanteil von ca. 52 000 Deutsche Mark. Dies bedeutet: Filme, für die der Produzent nur 52 000 Deutsche Mark am Markt erlöst, erhalten bereits die volle Förderung. Damit wird die Förderung von Filmen, die bei Herstellungskosten von einer Million etwa 1/20 ihrer Herstellungskosten amortisieren, zum Prinzip erhoben. Dies ist in einem Wirtschaftsförderungsgesetz unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar und dient auch nicht der Lösung der Strukturkrise der deutschen Filmwirtschaft.

8. **§ 23 Abs. 2**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als die Bruttoverleiheinnahmen des Films sein, die dieser in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt hat."

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß für einen Film im Rahmen dieser bei einem Wirtschaftsförderungsgesetz ohnehin verfassungsrechtlich sehr problematischen Ausnahmeregelung nicht höhere Förderungshilfen als bei der regulären Förderung zuerkannt werden können.

9. **§ 24 Abs. 1**

In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Hersteller, die sich nur finanziell beteiligen, sind nicht antragsberechtigt."

Begründung

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Filmbeteiligungsgesellschaften (sogenannte Abschreibungsgesellschaften) neben den steuerlichen Vorteilen auch noch in den Genuß von Filmförderungshilfen kommen.

10. **§ 27 Abs. 2**

In Absatz 2 sind die Worte „400 000 Besucher" durch die Worte „800 000 Besucher" zu ersetzen.

Begründung

Die nach § 27 Abs. 1 teilweise eingeführte Proportionalität der Förderung nach Maßgabe der Einspielergebnisse wird in ihrer Anreizfunktion durch ein zu frühes Kappen der Förderungshöchstbeträge zunichte gemacht. Letztlich entsteht wiederum eine Nivellierung der Höhe der Förderungsmittel wie bisher, also unabhängig davon, ob ein Film bei gleicher Qualität wenige oder viele Besucher hatte. Nur durch eine Staffelung, die die Chance läßt, daß ein teuerer Film mit deutlichem Publikumszuspruch eine vergleichsweise höhere Förderung erzielt, wird hinlänglich der Zielsetzung dieses Wirtschaftsförderungsgesetzes entsprochen, wonach derjenige Film am stärksten zu fördern ist, der, ohne unter die Minderqualitätsklausel zu fallen, die Filmwirtschaft durch Besuchermaximierung und Filmabgabemaximierung am stärksten strukturell fördert. Das zu frühe Kappen bei 400 000 Besuchern bedeutet, daß der Produzent für die Amortisation der Herstellungskosten allenfalls 360 000 DM am Markt erlöst hat, also einen Betrag, der nicht einmal 1/4 der regulären Herstellungskosten ausmacht. Schon an einem solchen Punkt die Förderungsmöglichkeiten zu kappen, ist im Rahmen eines Wirtschaftsförderungsgesetzes unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unvertretbar.

11. **§ 32 Abs. 6**

In Absatz 6 Satz 1 sind die Worte „auch als Zuschuß und" zu streichen.

Begründung

Die Projektförderung basiert auf dem Prinzip der Gewährung von bedingt rückzahlbaren Darlehen. Es erscheint nicht vertretbar, deutsch-ausländische Co-Produktionen durch die Gewährung von Zuschüssen besser zu stellen als rein deutsche Filme.

12. **§ 33**

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Das Drehbuch ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in allen filmproduzierenden Ländern die entscheidende Grundlage für die Finanzierung, für die Kalkulation, für die Förderung und für die Einschätzung des Erfolges eines Projektes. Auf dieses Instrument kann und darf nicht verzichtet werden. Es ist unvertretbar, der Bewertungskommission die Verantwortung aufzubürden, einen Förderungsempfänger nach anderen Kriterien zu prüfen als

denjenigen, die aufgrund des Drehbuches objektiv überprüfbar sind. Nur so ist auch ein emotions- und willkürfreies sowie gerichtlich überprüfbares Verwaltungsverfahren gewährleistet.

13. **§ 34 Abs. 6**

In Absatz 6 Satz 1 sind die Worte „das Zweifache des Durchschnittes" durch die Worte „den Durchschnitt" zu ersetzen und ist nach dem Wort „Filmvorhaben" das Wort „erheblich" einzufügen.

Begründung

Durch die Änderung soll der Ermessensspielraum der Vergabekommission erweitert werden. Mit dem Durchschnitt der Herstellungskosten ist schon eine so hohe Bemessungsgrundlage gesetzt, daß es einer Verdoppelung nicht bedarf. Eine Verdoppelung würde den Ausnahmecharakter dieser Vorschrift weitgehend aufheben.

14. **§ 36 Abs. 1**

In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung von Absatz 3 in § 33.

15. **§ 47 Abs. 1**

In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Anstalt gewährt Förderungshilfen zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern."

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

16. **§ 48 Abs. 1**

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „deutschen programmfüllenden Films oder die Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens" durch die Worte „Film im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14 und § 47 Abs. 1.

17. **§ 49**

In § 49 sind die Worte „oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

18. **§ 50**

§ 50 ist wie folgt zu fassen:

„§ 50

Verwendung des Drehbuches

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines Films im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zu verwerten. Das Recht des Antragstellers, das Drehbuch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt."

Begründung

Folge der Änderungen zu §§ 14 und 47 Abs. 1.

19. **§ 51 Abs. 1 und 2**

In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sind jeweils die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

20. **§ 52 Abs. 1**

In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

21. **§ 56 Abs. 2**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, dessen Höhe bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 30 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 20 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 10 vom Hundert der nach § 66 in einem Haushaltsjahr gezahlten Filmabgabe beträgt. Bei der Zuerkennung der Förderungshilfe wird die jeweils niedrigere Umsatzgruppe vor der jeweils höheren berücksichtigt; erforderlichenfalls ist der Vomhundertsatz der Förderungshilfe entsprechend der Höhe der für eine Umsatzgruppe zur Verfügung stehenden Mittel zu kürzen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt."

Begründung

Mit der Änderung soll bisheriges Recht teilweise beibehalten werden. Mit der Ergänzung wird insbesondere einer Forderung der die Abgabe aufbringenden Filmtheaterbesitzer entsprochen, wonach kleine Filmtheater eine höhere Förderung als umsatzstarke Filmtheater erfahren sollen, auch um den Preis, daß mangels Förderungsmittel so unter Umständen die Filmtheater der höchsten Umsatzkategorie keine Förderung mehr erfahren.

22. **§ 63**

§ 63 ist wie folgt zu fassen:

„§ 63

Verfahrensregelungen

Der Verwaltungsrat stellt Richtlinien für die Durchführung dieses Gesetzes auf, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird."

Begründung

Das Gesetz kann, wie die Erfahrungen der letzten zehn Jahre gezeigt haben, ohne Durchführungsrichtlinien, die von dem zuständigen Organ der Anstalt zu erlassen sind, nicht vollzogen werden. Der derzeitige Rechtsstand (vgl. § 6 Abs. 6 FFG), der von der Gesetzesnovelle ohne Begründung aufgegeben wurde, ist daher beizubehalten.

23. **§ 66**

a) In Absatz 2 sind die Worte „2,75 vom Hundert" durch die Worte „3 vom Hundert", die Worte „3,25 vom Hundert" durch die Worte „3,5 vom Hundert" und die Worte „3,75 vom Hundert" durch die Worte „4 vom Hundert" zu ersetzen.

b) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:

„(4) Der Veranstalter nach Absatz 1 kann anstelle der Abgabe nach Absatz 2 eine Filmabgabe von 0,20 Deutsche Mark für jede verkaufte Eintrittskarte entrichten. Die Filmabgabe ermäßigt sich für Jugendvorstellungen um 50 vom Hundert. An die einmal gewählte Abrechnungsform ist der Veranstalter jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres gebunden.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt frühestens nach jeweils zwei Jahren die Filmabgabe nach Absatz 4 im gleichen Verhältnis wie Mehr- oder Mindereinnahmen aufgrund der Abrechnungsform nach Absatz 2 erfolgt sind, auf Pfennigbeträge aufgerundet zu ermäßigen oder zu erhöhen."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

Begründung

Die vorgesehene Umstellung der Abgabe von einer Festabgabe auf eine prozentuelle Abgabe ist auf den Widerstand eines großen Teils der deutschen Filmwirtschaft gestoßen. Im Hinblick auf den Selbsthilfecharakter und den Konsensus mit den die Abgabe aufbringenden Filmtheatern erscheint es zweckmäßig, diesen die Abrechnungsform zu überlassen, wenn dadurch, wie durch Einfügung der Absätze 4 und 5, sichergestellt ist, daß etwa die gleiche Summe an Filmabgabe jährlich eingeht, von der die Bundesregierung bei ihren Berechnungen ausgegangen ist. Diese Optionsmöglichkeit gibt es auch in anderen Abgabebereichen, beispielsweise bei der Einführung der Mehrwertsteuer oder im Tarifbereich der Elektrizitätswerke. Um die 20-Pfennig-Abgabe zu dynamisieren, bedarf es gemäß Absatz 5 einer relativ einfachen Rechnung, weshalb diese Möglichkeit in Form einer Rechtsverordnungsermächtigung zweckmäßig ist.

24. **§ 67**

a) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

„(2) Der Verwaltungsrat der Anstalt wird ermächtigt, zur Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ein öffentlichrechtliches Abkommen mit den deutschen Rundfunkanstalten zu schließen. Auf die Vergabe der Zuwendungen der Rundfunkanstalten sind § 8 Abs. 3 Satz 2, 4 und 5, Abs. 7 Satz 2, § 9 sowie die für die Projektfilmförderung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung zu a) und b)

Es ist erforderlich, der Anstalt eine Ermächtigung für den Abschluß eines neuen Film/Fernseh-Abkommens zu geben und dabei sicherzustellen, daß die Grundsätze über Befangenheit u. ä. genauso wie bei der Vergabekommission auch in der sogenannten Achter-Kommission Anwendung finden.

25. **§ 68 Abs. 1**

In Absatz 1 Nr. 5 sind die Worte „, Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.